

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 21 (1941-1942)
Heft: 3

Artikel: Mythos und Wahrheit in der Schweizergeschichte [Schluss]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-334259>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

totale Krieg zerstört prinzipiell und grundsätzlich den Begriff der Privatsphäre, durchbricht radikal den Begriff des Privateigentums. So ist es gegenwärtig mehr als aktuell, sich mit den Problemen der Theorie der sozialistischen Wirtschaft, der sozialistischen Planwirtschaft auseinanderzusetzen.

Die Aufgabe der sozialistischen Wirtschaftsordnung ist die Beseitigung der kapitalistischen Ausbeutung und die Überwindung der Anarchie der kapitalistischen Wirtschaft durch gesellschaftliche und planwirtschaftliche Regelung der Produktion. In einem zweiten Artikel werden wir – unter Verwertung von Arbeiten, welche seinerzeit in der «Zeitschrift für Sozialforschung» veröffentlicht wurden – auf die Theorie der Planwirtschaft eintreten.

Mythos und Wahrheit in der Schweizergeschichte

(Schluß)

Strategie und Taktik der Urschweizer

Zu den für den Demokraten und Sozialisten lehrreichsten Kapiteln des Buches von Karl Bürkli gehört jenes, in dem er den Ursprüngen und Ursachen der «Taktik der alten Urschweizer» nachgeht, um auch hier wieder nach Rodung des legendären Gestüpps die wirkliche Geschichte, das Tatsächliche, bloßzulegen. Wir lesen da unter anderm:

«Allerdings findet man von der Taktik der alten Urschweizer, wie sie sich aus ihren sozialpolitischen Verhältnissen herausentwickeln mußten, nirgends etwas aufgezeichnet, aber doch von ihren Waffen im 14. Jahrhundert. Auf dieser Grundlage kann man von der uns bekannten späteren Taktik der Eidgenossen im 15. und 16. Jahrhundert Rückschlüsse ziehen auf die frühere Taktik der Waldstätter und dieselbe annähernd richtig darstellen. Muß dieselbe doch eine logische Folge ihrer politischen Organisation und der eigentümlichen Kombination der drei Waffengattungen sein, wenn anders man das selbstverständliche Bestreben hatte, mit der möglichst geringen Kraft oder Anstrengung die möglich größte Leistung zu erreichen. „Die Taktik des Gefechts ist nichts anderes als die Kunst, mit der gleichen Anzahl Krieger eine größere Gesamtwirkung hervorzubringen, als durch die isolierte Kraftanstrengung aller einzelnen Streiter erreicht würde.“ Es ist eine Ökonomie der Kräfte durch Organisation und Kombination der Waffen.

Die Hauptwaffengattung bildeten die Hallbartiere. Sie stellten mindestens zwei Drittel, höchstens drei Viertel des Heeres der alten Urschweizer und gaben allemal die Entscheidung. Jeder mußte seine Trutzwaffe, die Hallbarte, selbst anschaffen, weiter aber nichts; denn das Beimesser oder Mordäxtli, das er noch trug, hatte er ja sowieso in seinem Friedenshaushalt notwendig. Schwerter, Schutzwaffen, das heißt Harnischstücke, Sturmhauben usw. trugen die Hallbartiere damals keine; indessen war

ihnen das natürlich nicht verboten. Von Morgensternen ist nirgends eine Spur zu entdecken; ebensowenig von aufgesteckten Sensen oder kurzen Streitäxten (als Hauptwaffe, anstatt der Hallbarte), wie dies in vielen Schlachtbildern und auch neuerdings wieder in dem Bild im ‚Gedenkblatt für die fünfhundertjährige Schlachtfreier von Sempach . . . der schweizerischen Schuljugend gewidmet‘ zu sehen ist.

Die beharnischten *Spießgesellen* bildeten mindestens einen Sechstel, höchstens einen Viertel des Heeres. Sie waren außer ihrem Harnisch, Stangspieß und Beimesser noch mit einem tüchtigen Schwert bewaffnet, das mit einer Hand, aber auch mit beiden Händen geführt werden konnte, so daß also der Spießer, wenn er seinen langen Spieß fallen ließ, auch am Handgemenge teilnehmen konnte.

Endlich die *Armbruster* bildeten mindestens einen Zehntel des Heeres; sie trugen in der Regel auch keine Schutzwaffen, weil sie vorzugsweise den Plänklerdienst vor, hinten und auf den Flanken zu versehen, daher viel zu laufen hatten, folglich vor allem aus leicht und behend sein mußten; indessen waren ihnen wie den Hallbartieren etwelche Schutzwaffen nicht verboten. Sie trugen wie die Spießgesellen Schwerter. Mit der Armbrust in der linken Hand die feindlichen Streiche parierend, in der rechten das Schwert, konnte sich auch ein Armbruster noch gut verteidigen, wenn er als Plänkler angefallen wurde und nicht mehr Zeit hatte, in den Schutz der Spieße und Hallbarten zu retirieren.

Uniformen trugen die alten Urschweizer natürlich keine, soweinig als die alten Eidgenossen. Sie schlugen sich in ihrer Landestracht, an die, wenn's in den Krieg ging, das eidgenössische Kreuz, die Kantons- und Kriegsabzeichen geheftet wurden. — *Der Uniformkram, ein fremdes Gewächs, kam bei uns erst spät nach dem Schweizer Bauernkrieg (1653), in der Perückenzeit, auf.* Noch im Anfang des vorigen Jahrhunderts, im Zwölferkrieg (1712), waren die Urkantöner gar nicht, die Zürcher nur spärlich, die Berner dagegen fast durchweg uniformiert.»

Karl Bürkli betont in diesem Zusammenhang zum wiederholtenmal, Hauptgrundsatz der Kriegstaktik der Waldstätter, die als kriegstüchtigstes Fußvolk schon fünfzig Jahre vor Sempach bekannt waren, sei gewesen, daß man *das Heer in drei Haufen teilte: Vorhut, Gewalthaufe und Nachhut*. Diesen drei in der Regel ungleichen Korps in der Marsch- und Zugsortordnung entsprachen denn auch die drei Staffeln ihrer Schlachtordnung: «Der Schlachthaufe war immer ein kompakt mit Mannschaft ausgefülltes Viereck, entweder ein Quadrat oder ein Rechteck; es hatte also immer rechte Winkel, war nie spitzwinklig, nie ein Dreieck oder ein sogenannter Keil. Die Bewahrung der geschlossenen Ordnung im Gehen wie im Stehen setzt ein entsprechendes Exerzitium, einen gewissen Grad von Manövriergeschicklichkeit und jedenfalls eine weit bessere Disziplin voraus, als die Ritter sie hatten. Stand man der Reiterei gegenüber auf ebenem Felde, so formierte man das *Quadrat*, die *Urform* der urschweizerischen und späteren alteidgenössischen Schlachthaufen, einen viereckigen und nicht runden ‚Igel‘, denn die Spieße machten ringsum feldwärts Front, eine lebendige Festung inmitten der sie umkreisenden Reiterei; diese Festung mußte aber auch vor dem Feinde wandelbar sein, durfte also nicht einen regel-

losen Klumpen oder ‚Igel‘ bilden, und da war denn die Formation des Vierecks die denkbar einfachste, die natürlichste, in der auf alle Seiten, vor-, rück- und seitwärts mit derselben Leichtigkeit marschiert und nach allen Seiten Front gemacht werden konnte.

Der Ursprung dieser lange andauernden Infanterietaktik, welche der vorher allmächtigen Reitertaktik den Garaus machte, ist nirgends anders zu suchen als in der *Urschweiz*, deren von alters her kriegsgewohnte Bewohner zuerst und selbstbewußt die Vierecktaktik auf flachem Felde der Ritterschaft gegenüber anwandten.

Die alten Urschweizer, wie später die Eidgenossen, waren ebenso gewandt in der *Strategie*, das heißt in der Kunst, dem Feind ohne sein Vorwissen nahe zu kommen und ihn dann plötzlich zu überfallen, wie in der *Taktik* den Rittern gegenüber auf freiem Felde. Daß die Eidgenossen dann in der Regel massive Vierecke formierten, hatte seinen guten Grund, den sich aber die Feinde, so Karl der Kühne, nicht erklären konnten. Dieser Grund war kein anderer als der *Mangel an Schutzwaffen*, das heißt Harnischen, bei den Eidgenossen.»

Über das *Verhältnis der verschiedenen Waffen als Grundlage der Taktik* gibt Karl Bürkli folgenden Aufschluß aus Zürich zur Zeit des alten Zürichkrieges, wobei er sich auf einen Reisrodel von 1444, also 58 Jahre nach Sempach, stützt. Der erste Auszug von Stadt und Landschaft bestand damals aus 2770 Mann, davon waren 1602 Hallbarten, 649 Spieße und 519 Schützen (wovon 458 Armbrust- und 61 Büchsenschützen). Von 50 Mann waren demnach 9 Schützen, 12 Schützen und 29 Hallbartiere.

Landvolk und Stadtherren in den Schweizer Freiheitskriegen

«Jedenfalls gab es damals in den Städtekantonen im Verhältnis mehr Spieße und weniger Hallbarten als in den Landesgemeindekantonen. Die Stadtregenten mußten danach trachten, ihr Landvolk unter ihrem Kommando und die Führung in der Hand zu behalten. Der lange Spieß bedingt nun aber eine geschlossene Masse, während die Hallbarte erst in aufgelöster Ordnung, wo jeder ungeniert dreinhauen kann, so recht ihre Wirkung tut. Dabei aber kommt der Hallbartier der Führung abhanden, kämpft sozusagen auf eigene Faust, will frei sein, wird gern ‚auflüpfisch‘ und das kann dem Stadtburgertum oder Patriziat unmöglich frommen. Das ist der innere Grund, warum man bei unfreien Leuten mehr den Spieß als die Hallbarte kultivierte.

Gerade aber dieser Hauptgrund fiel bei den ‚Ländlern‘ weg, darum konnten und wollten sie auch die Stangspieße auf das Allernötigste beschränken und der Hallbarte ihr Vorrecht als Entscheidungswaffe wahren. Daher war denn auch ihre Taktik und Kriegsführung eine etwas andere als die der alten Eidgenossen, wo eben die Städtekantone die größere Zahl stellten.

Es ist, beiläufig gesagt, ein großer Irrtum, wenn man meint, die ‚intelligenten Städtler‘ hätten die schweizerische Taktik erfunden und die ‚Ländler‘ sie dann auch schließlich nachgeahmt, denn das Umgekehrte war in Wirklichkeit der Fall. Die Städte überhaupt, in Flandern wie in

Deutschland und überall und mehr oder weniger auch in der Schweiz, waren, wenn auch freie Reichsstädte, für die Entwicklung einer Fußtaktik kein so günstiger Boden wie die ‚Länder‘ der Urschweiz. Der Grund liegt darin, daß in den Städten die Vornehmen und Reichen alle in der Reiterei dienten und die Ritter nachhafen wollten, daher mit souveräner Verachtung auf das gemeine und arme städtische Fußvolk, die Spießburger, herabschauten. Unter dieser stadtjunkerlichen Verachtung konnte die Fußtaktik natürlich nicht gedeihen.

Auch die Disziplin der ‚Ländler‘ war eine eigenartige, eine ganz andere als die der ‚Städtler‘ oder der Bauern der Städtekantone. Jeder konnte an der Landsgemeinde bei den Kriegsgesetzen oder Disziplinarstrafen mitratzen und -taten, im Kriege wurde ebenfalls oft Kriegsgemeinde abgehalten, und es berieten alle, was nun zunächst zu tun sei. Beim ‚Ländler‘ war daher die Disziplin eine selbstgewollte und beruhte auf Volksbeschlüssen, die natürlich weit mehr imponierten als das Kommando des oft verhaßten Stadtherrn.»

Die Markgenossenschaft freier Männer als Ursache der kriegerischen Erfolge

Das wertvollste und lehrreichste Kapitel in Karl Bürklis so überaus verdienstvollem Buch ist jenes, mit dem er schließt. Es ist betitelt: «*Die Wurzeln der altschweizerischen Taktik.*» Ihm seien die folgenden Feststellungen entnommen, die im Jahr der Feier des 650jährigen Jubiläums der Eidgenossenschaft ganz besondere Aktualität beanspruchen dürfen:

«Es ist nicht zufällig» sagt Dr. Bluntschli in seinem Vorwort im ‚Landbuch von Schwyz‘ (1849), ‚daß die Schweiz ihren Namen von dem kleinen Lande Schwyz empfangen hat. Die Markgenossenschaft freier Männer im Lande Schwyz hat in der Tat, wenn schon in der Schweiz selbst die Erinnerung daran ohnmächtig geworden und die Dankbarkeit dafür erstorben zu sein scheint, durch ihr kräftiges Selbstgefühl und ihren stolzen Freiheitssinn der Schweizergeschichte einen entscheidenden Impuls gegeben und einen eigentümlichen Stempel eingeprägt.‘

Auch die Wurzeln der alturschweizerischen Taktik führen nach dem Lande Schwyz, von dem ja die Eidgenossenschaft nicht nur den Namen, sondern auch das Feldzeichen, das weiße Kreuz im roten Feld, hat. Und wenn wir diesen Wurzeln an Hand einiger geschichtlicher Merkmale und anknüpfend an jetzt noch bestehende Verhältnisse, die aus uralter Zeit stammen, nachgraben, so wird uns offenbar, aus welchem Boden sie ihre urwüchsige Kraft gesogen haben. Da uns hierbei freilich nicht eigene Geschichtsquellen zu Gebote stehen, müssen wir einen kleinen Gang durch die allgemeine Geschichte machen und das uns Fehlende aus dieser ableiten.

Die erste Spur des schwyzischen Gemeinwesens, sein Name, begegnet uns in einer Urkunde vom 14. August 972, und die ersten Lebenszeichen von Schwyz zeigen sich noch viel später, in seinem *Marchenstreit mit dem Kloster Einsiedeln*. Die ganze Natur dieses Streites läßt aber mit Sicherheit darauf schließen, daß die Schwyzler schon längst als Mark-

genossenschaft einen sehr großen Teil des *jetzigen Oberallmendbodens*, und zwar auch im *oben Sihlflußgebiet*, besiedelt hatten. Daß aber in der Markgenossenschaft der Boden liegt, aus dem das schwyzerische Gemeinwesen seine außerordentliche Kraft schöpfte, das hat in seinen Untersuchungen auch Dr. Paul Schweizer, der Zürcher Staatsarchivar, gefunden. Indem er der Freiheitsurkunde von Kaiser Friedrich II. (1240) nicht den Sinn und die Wichtigkeit beilegt, wie dies bisher geschah, schreibt er im „Jahrbuch für schweizerische Geschichte“, 10. Band, 1885, Seite 24: „Jetzt erst (1324) wird Schwyz frei auf rechtsrechtlicher Grundlage. Wenn mit dieser Auffassung die rechtmäßige Befreiung von Schwyz bedeutend herabgedrückt und die früheren Kämpfe als Empörungen dargestellt werden, so erscheint die Befreiung dafür um so bestimmter als *eigene Tat der Schwyzer*, ein mehr von innen heraus sich entwickelnder Prozeß. Zu erklären wäre nur noch, wie die Schwyzer... sich ganz allein... zur Reichsunmittelbarkeit emporschwangen, woher ihnen dieser eigentümliche Freiheitsdrang kommt. Da ergibt sich namentlich der Unterschied, daß in Schwyz auch die Eigenleute mit den Freien zusammenwirken, zu der Talgemeinde gehören: ein Beweis, daß diese Gemeinschaft verschieden ist von derjenigen der Freigerichte. Verbindung von Eigenen mit Freien findet sich nur in der Markgenossenschaft. In den uralten, Jahrhunderte dauernden Streitigkeiten mit Einsiedeln, die sich eben um Markfragen drehten, hat die schwyzerische Markgenossenschaft, gegen Kaiser und Reich und die Kastvögte des Klosters kämpfend, eine politische Richtung, eine Gewöhnung zum selbständigen Auftreten gewonnen, die sich sonst nirgends zeigt. Diese wurde zu einem Drange nach Selbstverwaltung und Freiheit, der auch gegen alle andern Hindernisse sich auflehnte, sich vollends entschieden gegen Habsburg kehrte, als dieses zum Schützer der verhaßten Privilegien Einsiedels wurde. Eigener Kraft und Energie, die sich freilich oft trotzig und gewalttätig gegen rechtmäßige wie gegen überspannte Ansprüche erhoben, verdanken die Schwyzer den besten Teil ihrer Freiheit; vom Reich wurde sie nur nach und nach, infolge der wechselnden Familien- und Parteiinteressen, anerkannt und erst nach dem glücklichen Befreiungsgefecht (Morgarten) in aller Form Rechtes sanktioniert. Dieser erste Anfang schweizerischer Befreiung ist nicht prinzipiell verschieden von dem sich später daran knüpfenden Prozeß der Ablösung der ganzen Eidgenossenschaft vom Reich.“

Wie kann man sich nun die eigentümliche Erscheinung erklären, daß die Schwyzer die sonst fast allenthalben schon lange untergegangene Form der Markgenossenschaft bewahrt haben?»

Karl Bürkli findet unter Berufung auf die epochemachenden Forschungen von Lewis H. Morgan und Friedrich Engels die Erklärung dafür in der Tatsache, daß das alemanische Volksrecht auf der gemeinsamen Bebauung des Ackerlandes durch kommunistische Familiengemeinden beruhte, wie sie Cäsar noch bei den Sueven (Schwaben) bezeugt. «Wenn die Deutschen vor dem gemeinsamen Landbau, den Cäsar den Sueven ausdrücklich zuschreibt (geteilter oder Privatacker gibt es bei ihnen durchaus nicht, sagt Cäsar), in den 150 Jahren bis zu Tacitus über-

gegangen waren zur *Einzelbebauung* mit jährlicher Neuverteilung des Bodens, so ist das wahrlich Fortschritt genug; der Übergang von jener Stufe zum *vollen Privateigentum an Boden* während jener kurzen Zwischenzeit und ohne jede fremde Einmischung schließt eine einfache Unmöglichkeit ein. Ich lese also im Tacitus nur, was er mit düren Worten sagt: sie wechseln (oder teilen neu um) das bebaute Land jedes Jahr, und bleibt Gemeindeland genug dabei übrig. Es ist die Stufe des Ackerbaues und der Bodenaneignung, die der damaligen Gentilverfassung der Deutschen genau entspricht.»

Ein freies Volk auf freiem Boden

«Diese Form der Bodenbenützung kommt heute noch in Schwyz vor. Zur Stunde noch gibt es *Hunderte von Häusern, ja ganze Dörfer, die zinslos auf Overallmend-Boden stehen*, wo nur das Privateigentum, *der Boden aber Sozialeigentum, Allmende*, ist. Brennt ein solches Haus ab und der Besitzer erstellt es nicht wieder innert einer gewissen Frist, so ist der Boden, auf dem das Haus vielleicht schon seit Jahrhunderten gestanden, wieder Allmend-Boden.»

Die Schilderung Karl Bürklis, in welcher Weise die Beseitigung dieser altgermanischen Volksrechte und Institutionen unter Führung des germanischen Stammes der Franken als Schöpfer der Feudalverfassung im 5. Jahrhundert möglich wurde, muß ich hier beiseite lassen. Den Franken folgten in der Umwandlung des Gemeineigentums an Grund und Boden seit dem 6. Jahrhundert die Alemannen, im 9. Jahrhundert die Sachsen und im 11. Jahrhundert die Angelsachsen, jener germanische Stamm, der mit den heutigen Engländern identisch ist.

«Das gleiche vollzog sich fast überall. Aus der Geschlechterverfassung und Markgenossenschaft freier Leute blieben schließlich nur noch wenige Herrschende und viele Beherrschte übrig. Woher kommt es nun, daß die Männer von Schwyz ihre alten Volksrechte und ihre Markgenossenschaft bewahrt haben?»

Es ist eine *echte, alte Markgenossenschaft*, die sich im Lande Schwyz bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Zur „Overallmig-Genossame“ gehören die Ortschaften Schwyz, Seewen, Ingenbohl, Brunnen, Morschach, Illgau, Muotathal, Riemenstalden, Steinen, Steinerberg, Sattel, Rothenthurm, Altmatt, Alpthal, Ober- und Unter-Iberg und Studen, also die Täler der hintern Sihlzuflüsse, die sich unterhalb Studen vereinigen. Die Unterallmig-Genossame besteht aus dem erst nach Morgarten dazugekommenen untern Teile des altgefreiten Landes Schwyz (Innerschwyz, jetzt Bezirk Schwyz) zwischen Zuger- und Lowerzersee, also aus Arth und dem verschütteten Goldau. Diese spätere und kleinere Unterallmig-Genossame steht dem Charakter einer Gemeindsallmend näher als dem einer Markgenossenschaft. Mit jenem heute noch vorhandenen Beispiel einer Markgenossenschaft dürfte doch wohl die sehr bestimmt gegebene Meinung Dr. Dändlikers, daß nach Begründung eines Hofs, Dorfes oder Weilers man sofort das Land mit Ausnahme von Wald- oder Weideland verteilt habe, gar nicht stimmen. Wenigstens waren die Schwyzser als echte kon-

servative Alemannen gar nicht fürs Verteilen, sondern im Gegenteil fürs Zusammenhalten als Volkseigentum.»

Die Kriegstüchtigkeit der Schwyzer wurde Jahrhunderte vor der Schlacht ob Sempach herausgebildet in ihrem *Marchenstreit mit dem Kloster Einsiedeln*, das von dem frommen Meinrad aus dem gräflichen Geschlecht der Hohenzollern, der von 838 bis 863 in Einsiedeln lebte, gestiftet und um 930 vom heiligen Benno, Bischof von Metz, sowie dem Straßburger Domprobst Eberhard, einem Bruder des Kaisers Konrad I., erbaut worden sein soll. Zu ihnen gesellten sich andere Hochadelige, die dem Kloster auch von Anfang an alle möglichen Vorrechte einräumten und Zuwendungen machten. Kaiser Heinrich II., «der Heilige», schenkte am 2. September 1018 dem Kloster Einsiedeln durch Urkunde Land im Gebiet der Sihl oder des heutigen (dem Etzelwerk als Stausee dienenden) Sihlsees. Dieses Land war nach der trügerischen Angabe des Abtes Wirand «unwegsame, unkultivierte Wildnis und durfte daher vom Kaiser dem Kloster geschenkt werden», wogegen eine noch von Kaiser Karl dem Großen festgelegte Verordnung besagte, daß «unkultiviertes Land und Waldboden dem gehöre, der es auf eigene Faust im Schweiße seines Angesichts urbar gemacht habe». Das Land war aber von den Schwyzen schon lange vor Karl dem Großen urbar gemacht, die Schwyzer hatten Weiden angelegt, folglich viel Wald ausgerodet und von wilden Tieren, Wölfen, Bären usw., gesäubert, ansonst eine gedeihliche Viehzucht unmöglich gewesen wäre. Um sich dieses Land vom Kaiser schenken lassen zu können, mußte das Kloster Einsiedeln als Gotteshaus zu der Lüge greifen, das Land sei unwegsam und unkultiviert.

Karl Bürkli zitiert in diesem Zusammenhang den Geschichtsschreiber des Kantons Schwyz, den 1824 verstorbenen Pfarrer *Faßbind* in Schwyz, der die Schwyzer im Jahr 1114 sagen ließ, «daß ihre Vorfahren die Alpen, Täler und Wälder bis auf die gegenwärtige Zeit ausschließlich innegehabt und genützt haben. Sie getrauen sich also, bei ihren Landmarchen zu bleiben».

Auf diesem Standpunkt blieben sie allen Interventionsgesuchen und Machtsprüchen der späteren Kaiser zum Trotz. Obschon die Markgenossenschaften wußten, daß sie Exekution zu gewärtigen hatten, ließen sie sich nicht unterkriegen.

«Die Markgenossen- oder Landsgemeinde der Schwyzer im Jahre 1114 hat sich gewiß diese Fragen in ihrem ganzen Ernst vorgelegt. Handelte es sich doch in jedem Falle um ein *Lebensinteresse*, das gleichmäßig die Gesamtheit wie alle einzelnen Genossen anging. In einem solch festgeschlossenen Gemeinwesen deckten sich die gemeinsamen und die einzelnen Lebensinteressen vollständig. Und wenn nun die Markgenossengemeinde beschloß: „Wir getrauen uns, bei unsren Landmarchen zu bleiben“ — dann wußte sie auch ganz sicher, daß sie sich damit *in Kriegszustand* versetzte.

Obgleich nun gar kein bis jetzt aufgefundenes geschichtliches Zeugnis uns von früheren Kriegstaten der Schwyzer berichtet, ist doch gar nicht daran zu zweifeln, daß sie *streitbar* waren, und nur durch ihre Wehrhaftigkeit ihre Existenz als freie Markgenossenschaft aufrechterhalten

hatten, während andere mit dem Verlust ihrer Wehrhaftigkeit auch in Abhängigkeit gekommen waren. Frei sein und wehrhaft sein, war zu damaliger Zeit ein und dasselbe. Bei den Schwyzern aber bildeten eben die ‚Freien‘ die weit überwiegende Mehrheit des Volkes. In den endlosen Kriegen während der Regierung Heinrichs IV. (1056 bis 1106) waren Kriegsleute sehr gesucht, und es ist anzunehmen, daß die Schwyzler auch schon damals ganz gern für den guten Sold in Kriegsdienste gingen, jedenfalls wäre gar kein triftiger Grund, der dieser Annahme entgegenstünde.

Vergegenwärtigt man sich nun, wie ernst die Situation für die Schwyzler Markgenossenschaft war, wie tiefgreifend die Frage um Sein oder Nichtsein an alle herantreten mußte, wie gewaltig die Empörung über den beabsichtigten Raub an der Gemeinmark in den Herzen aller aufloderte und wie eisern sich jedem der Gedanke aufzwang: Hier gilt es im vollsten Sinne des Wortes ‚Alle für einen und einer für alle‘ — dann wird man begreifen, daß eine große Aufgabe in einem kräftigen, energischen Volke auch große Mittel finden mußte.

Hier — schon 200 Jahre vor Morgarten — liegen die Wurzeln der urschweizerischen Bewaffnung und Taktik. In dieser Stunde der Not muß sie entstanden sein, ihren Anfang genommen haben. Nur eine Landsgemeinde freier Männer konnte beschließen, den alten Schild auf die Seite zu werfen und sich dafür mit wuchtigen Trutzwaffen, der gewaltigen Hallbarde, und ausreichenden Schutzwaffen, dem Stangspieß, zu versehen, um der Reichsexekution eines Ritterheeres entgegentreten zu können. Nur eine Landsgemeinde, die den Ernst unmittelbar vor sich hatte und in die der Funke einer hohen Begeisterung des Kampfes um die gemeinsamen Güter gefallen war, konnte die Vermögenssteuer des Stangharnisch beschließen.»

Der Streit währte mit kürzerem oder längerem Unterbruch durch das ganze 13. bis ins 14. Jahrhundert, hat doch der Bischof von Konstanz im September 1309 über die Schwyzler den großen Bann ausgesprochen, weil sie allen Strafbefehlen und hochobrigkeitlichen Befehlen ungeachtet ihre Besitzesrechte unerschütterlich mit Waffengewalt behaupteten, ja «mit aller Absicht und trotzigster Entschlossenheit auf die gewaltsame Lösung der Machtfrage hindrängten».

Karl Bürklis prächtiges Buch schließt also:

«Ihren Trotz und ihre Zuversicht aber schöpften die Schwyzler aus dem Bewußtsein, mit ihrer Bewaffnung, ihrer Taktik und ihrer Tapferkeit auch einem viel größeren Feinde gewachsen zu sein. Diese drei Vorteile waren Äste eines Stammes, untrennbar verbunden. Die Wurzeln dieses Stammes sproßten aus einem Gemeinwesen, das auf der innigsten Vergesellschaftung, auf voller sozialer, wirtschaftlicher und politischer Gleichberechtigung beruhte, in dem alle Interessen gemeinsam waren. Nur aus einem solchen Gemeinwesen, aus einer Markgenossenschaft im ganzen Sinne des Wortes, konnte sich ein Wehrwesen entwickeln, das an festes Ineinandergreifen, an freiwillige Disziplin, an Tapferkeit und an Aufopferungsfähigkeit die höchsten Anforderungen stellte. Nur da konnte,

ja mußte aus innerstem Antrieb im Kampfe jeder an seinem Platze seine ganze Kraft und selbst sein Leben einsetzen, wo das Bewußtsein mächtig war, daß *nur der Sieg der Gemeinschaft den Fortbestand des Einzelnen oder seiner Familie sicherte und gewährleistete*.

Wenn man dem Winkelried ob Sempach später die Worte in den Mund legte: „*Sorget für mein Weib und meine Kinder!*“, so zeigte man damit nur, daß das Verständnis für die einst bestandenen Einrichtungen verlorengegangen war. Eben weil jeder wußte, daß *in der Gemeinschaft für die Seinen gesorgt war*, schlug er freudig sein Leben in die Schanze. So tritt uns, statt des *einen* Winkelried, *ein ganzes Volk von Winkelrieden* vor die Seele, ein Volk, das nicht nur im Kampfe, sondern in allen Lebensbeziehungen den Wahlspruch führte, den man heute oft als gedankenlose Redensart zitiert, der aber einst Wahrheit war und in einer höheren gesellschaftlichen Ordnung wieder wahr werden soll: *Alle für einen und einer für alle!*»

Vichy sucht Verantwortliche

Von François Bernard

Bekanntlich bestand eine der ersten Taten der Vichy-Regierung in der Bildung eines *Obersten Gerichtshofes in Riom* mit der ausdrücklichen Aufgabe, die «an Krieg und Niederlage Schuldigen» zur Aburteilung zu bringen. Zugleich wurden ihm eine Reihe von Personen, darunter die letzten drei Ministerpräsidenten Léon Blum, Daladier und Paul Reynaud, zum Zwecke der Untersuchung überwiesen und demgemäß in den Anklagezustand versetzt. Inzwischen sind nun volle vierzehn Monate ins Land gegangen, ohne daß der Oberste Gerichtshof in Riom mit seinen Untersuchungen zu einem Ende gekommen wäre. Begreiflicherweise hat diese Verzögerung im französischen Volk Anlaß zu allerhand Betrachtungen gegeben. Wie man weiß, besitzt der Franzose ein hochentwickeltes Rechtsgefühl, das seit dem Dreyfus-Prozeß noch besonders fortgebildet worden ist. Mußte darum nicht schon der große Zeitaufwand, den der Oberste Gerichtshof zu seinen Untersuchungen brauchte, allenfalls dem Verdacht rufen, daß die öffentlich Angeklagten möglicherweise zu Unrecht ihrer Freiheit beraubt seien und daß ihnen eine Schuld an Krieg und Niederlage nicht nachgewiesen werden könne? Wohl um dieser Beunruhigung entgegenzutreten und sie nicht weitere Wellen schlagen zu lassen, hat Vichy nun zu einer Zwischenlösung Zuflucht genommen. Es betraute kurzerhand einen andern Gerichtshof, den sogenannten «politischen Justizrat», mit der gleichen Untersuchung, und dieser hat zwar dem ihm erteilten Auftrag insofern entsprochen, als er dem französischen Staatsoberhaupt, Marschall Pétain, seine Schlußfolgerungen und Anträge in kürzester Zeit unterbreitete, aber ihm gleichzeitig empfahl, die letzte Entscheidung dem Obersten Gerichtshof in Riom zu überlassen. Es handelt sich also um vorläufige Entscheide, aber wiewohl Marschall Pétain sie als